

Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

In Erfüllung der Aufgabe der Kammerversammlung gem. § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird der Kammervorstand ermächtigt, bis zur abweichenden Festsetzung in einer Kammerversammlung in jedem Fall des Ablebens eines Kammermitgliedes einen Beitrag in Höhe von **€2.500,-** als Sterbegeld auszuführen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitgliedes eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren.
2. Das Sterbegeld wird auf Antrag an den oder die Angehörigen oder Vertrauten des verstorbenen Kammermitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidiums ausbezahlt. Zu dem in diesem Sinne begünstigten Personenkreis zählen insbesondere der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte, Kinder, Eltern, Haushaltsführer oder sonstige Personen im Sinne des § 56 SGB I. Der erkennbare Wille des verstorbenen Kammermitgliedes ist dabei besonders zu berücksichtigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes steht keiner der vorgenannten Personen zu. Auch kann der auszuzahlende Betrag insbesondere auf die nachzuweisenden, nicht durch Versicherungen oder in ähnlicher Weise abgedeckten Sterbefallkosten beschränkt werden.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie nahe der oder die begünstigten Personen dem verstorbenen Kammermitglied standen.

4. Das Sterbegeld wird nicht ausbezahlt im Fall des Ablebens eines Kammermitgliedes, das erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres erstmals Mitglied der Kammer wurde und ihr zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht 10 Jahre angehört hat.
5. Vom Sterbegeld müssen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldete Beträge einbehalten werden.

Ausgefertigt:

Braunschweig, den 18. März 2002



